



<b>In den</b>	<b>Sitzung am:</b>
<b>Verwaltungsausschuss, ratsöffentlich</b>	
<b>Rat der Stadt Wolfenbüttel</b>	

**Satzung über die Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen und Gruppen des Rates und der Ortsräte der Stadt Wolfenbüttel (Zuwendungssatzung)**

**Beschlussvorschlag:**

„Die Satzung über die Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen und Gruppen des Rates und der Ortsräte der Stadt Wolfenbüttel (Zuwendungssatzung) wird in der anliegenden Fassung beschlossen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kostenträger-/Investitions-Nr. _____	
<input type="checkbox"/> keine finanziellen Auswirkungen	
<input type="checkbox"/> Gesamteinnahmen* in Höhe von _____	€
<input type="checkbox"/> Gesamtausgaben* in Höhe von _____	€
* Bei unbefristeten/lfd. Angelegenheiten ist die Jahresangabe erforderlich.	
<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> einmalige
<input checked="" type="checkbox"/> laufende	Folgekosten/-leistungen i. H. v. <u>ca. 500 €/Jahr</u>
(Auswirkung i. d. Folgejahren einschätzen)	
[Folgekosten = positiver Betrag, Entlastung = negativer Betrag]	

**Begründung:**

Abgeordnete des Rates können sich zu Fraktionen oder Gruppen zusammenschließen. Die Kommune kann den Fraktionen und Gruppen gemäß § 57 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung gewähren.

Über die Gewährung sowie die Höhe der Zuwendungen entscheidet grundsätzlich der Rat im Rahmen der Haushaltsaufstellung. Dabei sind die Größe und Haushaltslage der Kommune sowie der Arbeitsumfang des Rates zu berücksichtigen.

Die Zuwendungen sind gemäß § 57 Abs. 3 S. 1 NKomVG zweckgebunden und dürfen von den Fraktionen und Gruppen ausschließlich für die Sach- und Personalkosten im Rahmen der Geschäftsführung verwendet werden. Welche Zwecke darunter im Einzelnen zu verstehen sind, wird in § 3 der Zuwendungssatzung exemplarisch dargestellt.

Die Stadt Wolfenbüttel gewährt den Fraktionen und Gruppen des Rates bisher eine monatliche Zuwendung in Höhe von 41,41 € pro Fraktions- oder Gruppenmitglied sowie eine Jahrespauschale in Höhe von 1.449,51 € je Fraktion oder Gruppe. Höchstens wird den Fraktionen und Gruppen jedoch der tatsächlich geltend gemachte Bedarf ausgezahlt. Durch den Pro-Kopf-Satz wird die Größe der jeweiligen Fraktion oder Gruppe berücksichtigt und dem Grundsatz der Chancengleichheit Rechnung getragen.

Die Zuwendungssätze in der derzeitigen Form resultieren aus der Euro-Umstellung. Zur Vereinfachung der Berechnung werden diese zukünftig auf monatlich 42,00 € p. P. sowie jährlich 1.450,- € pro Fraktion oder Gruppe aufgerundet. Für eine Erhöhung der Beträge besteht

keine Notwendigkeit, da die Fraktionen und Gruppen die ihnen zustehenden Mittel in den letzten Jahren überwiegend nicht vollständig ausgeschöpft haben.

Über die Verwendung der Zuwendungen haben die Fraktionen und Gruppen dem Bürgermeister gem. § 57 Abs. 3 S. 2 NKomVG jährlich einen Nachweis vorzulegen. Anhand dieser Aufstellung erfolgt die Berechnung des tatsächlichen Bedarfs und die Auszahlung der Mittel.

In der Zuwendungssatzung wird das Verfahren zur Bereitstellung, Verwendung und Auszahlung der Zuwendungen detailliert abgebildet. Das aufgeführte Verfahren entspricht der bisher geübten Praxis.

Laut § 91 Abs. 5 S. 1 NKomVG gelten für die Ortsräte die Vorschriften für den Rat entsprechend, sodass auch den Fraktionen und Gruppen in den Ortsräten Zuwendungen gewährt werden können. Der Anwendungsbereich der Zuwendungssatzung umfasst daher auch die Fraktionen und Gruppen der Ortsräte.

Die Fraktionen und Gruppen in den Ortsräten erhalten aktuell eine monatliche Zuwendung in Höhe von 6,21 € pro Fraktions- oder Gruppenmitglied. Dieser Betrag wird durch die Zuwendungssatzung auf 7,00 € p. P. aufgerundet.

Pink

## **Anlage**

Zuwendungssatzung